

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Keuter, René Springer und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/15092 –

Evakuierung afghanischer Staatsangehöriger

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren wiederholt militärische Evakuierungsoperationen im Ausland durchgeführt, so auch im August 2021 in Afghanistan. Dabei wurden mehr afghanische als deutsche Staatsangehörige ausgeflogen. Dieser Umstand wirft aus Sicht der Fraktion der AfD Fragen auf.

1. Hat die Bundesregierung geprüft, ob die militärische Evakuierung von afghanischen Staatsangehörigen zwischen dem 16. August 2021 und dem 26. August 2021 mit dem Grundgesetz, insbesondere mit dem im Mandatstext genannten Artikel 87a (<https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=GG&a=87A>) Absatz 2 des Grundgesetzes, vereinbar ist, und wenn ja,
 - a) welche Funktionsträger (Berufsbezeichnung) aus welchen Abteilungen bzw. Unterabteilungen sowie Referaten und sonstigen Institutionen waren zu welchem Zeitpunkt mit der verfassungsrechtlichen Prüfung befasst,

Die Fragen 1 und 1a werden gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Erstellung des Antrags der Bundesregierung auf Zustimmung des Bundestags zu einem Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte erfolgt auch die Prüfung der verfassungsrechtlichen Grundlagen eines solchen Einsatzes. Die Federführung hierfür liegt bei den Rechtsabteilungen von BMVg und AA, BMJ und BMI sind bei der Prüfung beteiligt.

Das aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz abgeleitete Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages als politisches Kontrollrecht ist auf das Verhalten der Bundesregierung gerichtet. Die politische Kontrolle durch den Deutschen Bundestag ist primär auf die Kontrolle der politisch verantwortlichen Handlungsträger und dadurch der Handlungen und Tätigkeiten der Beschäftigten ihres Verantwortungsbereichs gerichtet, welche ihrerseits die Handlungen und Tätigkeiten der Beschäftigten ihres

Zuständigkeitsbereichs verantworten. Die Überprüfung von einzelnen Arbeitsschritten der Verwaltung und Handlungen der Beschäftigten auf Arbeitsebene unterliegen als verwaltungsinterne Handlungen der politischen Gesamtverantwortung der Ministerin bzw. des Ministers.

- b) unter der Zugrundelegung welcher Kriterien wird seitens der Bundesregierung die Evakuierung von afghanischen Staatsangehörigen als verfassungsrechtlich zulässig erachtet?

Auf die entsprechenden Ausführungen im Antrag der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/32022 vom 18. August 2021, Ziffer 2) wird verwiesen.

2. Gab es afghanische Staatsangehörige, die nach Auffassung der Bundesregierung ein Recht auf Evakuierung hatten, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage leitete die Bundesregierung ein solches Recht konkret ab, insbesondere für die Gruppe der
 - a) Ortskräfte,
 - b) sonstigen gefährdeten Personen und
 - c) sog. besonders schutzbedürftigen Repräsentantinnen und Repräsentanten der afghanischen Zivilgesellschaft?
3. Gab es neben den in Frage 2 genannten Gruppen weitere, denen die Bundesregierung ein Recht auf militärische Evakuierung zugestand, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage wurde dieses Recht für welche weiteren Gruppen abgeleitet?
4. Bei wie vielen der afghanischen Staatsbürger, die im Rahmen der militärischen Evakuierung aus Afghanistan ausgeflogen wurden, konnte ein Recht auf Evakuierung nicht festgestellt werden?
5. Sieht die Bundesregierung die Verteidigung und damit auch die militärische Evakuierung afghanischer Staatsbürger als einen Fall der sog. Personalverteidigung an, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese rechtliche Auffassung?

Die Fragen 2 bis 5 werden zusammen beantwortet.

Die Evakuierung afghanischer Staatsangehöriger war eine politische Entscheidung. Auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen Nr. 52 des Abgeordneten Stefan Keuter (Bundestagsdrucksache 20/14088 vom 6. Dezember 2024) und Nr. 53 des Abgeordneten Manfred Schiller (Bundestagsdrucksache 20/14393 vom 3. Januar 2025) sowie auf Bundestagsdrucksache 19/32022 vom 18. August 2021 wird verwiesen.